

# **Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen der VAV 1/03 für Organe von Körperschaften öffentliches Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO)**

## **I. Der Versicherungsschutz (Art. 1-5)**

### **Artikel 1.**

#### **Gegenstand der Versicherung.**

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und insoweit dieser als Organ des in der Polizza bezeichneten Rechtsträgers von diesem auf Grund des Amtshaftpflichtgesetzes vom 18. Dezember 1948 (BGBl 20/1949) wegen einer in Vollziehung der Gesetze einem Dritten gegenüber während der Haftungszeit des Versicherers begangenen Rechtsverletzung als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

### **Artikel 2.**

- (1) Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des vom Rechtsträger gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruches einschließlich der Kosten der Nebenintervention des Versicherungsnehmers in dem Rechtsstreite zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsträger, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Rechtsverletzung eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.

- (2) Über Weisung des Versicherers oder von ihm selbst aufgewendete Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Pkt. 3.).
- (3) Übersteigt der Anspruch des Rechtsträgers die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer jene Kosten, deren Höhe von der Anspruchshöhe unabhängig ist, nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Anspruche, die übrigen Kosten dagegen mit jenem Betrage, der bei einem Anspruche in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einer Rechtsverletzung entstehende Prozesse handelt.
- (4) Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### **Artikel 3.**

#### **Zeitliche Begrenzung der Haftung.**

Der Versicherer haftet nur dann, wenn die Rechtsverletzung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen

wurde. Wird der Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Rechtsverletzung als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### **Begriffsbestimmung (Schadensarten).**

### **Artikel 4.**

#### **Sachliche Begrenzung des Versicherers.**

- I. Im Sinne des Vertrages werden unterschieden
  - a) Schäden an der Person, das sind Schäden, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen zur Folge haben (Personenschäden);
  - b) Schäden am Vermögen, das sind Schäden, die weder Schäden an der Person (lit. a) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- II. (1) Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag pro Jahr der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle insgesamt obliegenden Leistung dar, gleichgültig ob der Schaden am Vermögen oder an der Person (Personenschaden) oder an beiden sich ereignet; für alle Ansprüche, die aus einem Personenschaden abgeleitet sind, den ein einzelner erlitten hat, haftet der Versicherer innerhalb der Versicherungssumme nur bis zu einem Viertel dieser Summe. Auf die Versicherungssumme werden sämtliche Kosten und Zinsen angerechnet.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschädigten Personen kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme - bei dem von einem einzelnen erlittenen Personenschaden nur ein Viertel der Versicherungssumme - in Frage;
  - a) bezüglich eines aus mehreren Rechtsverletzungen erfließenden einheitlichen Schadens;
  - b) bezüglich sämtlicher Folgen einer Rechtsverletzung. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Rechtsverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheit miteinander in einem zeitlichen und in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

### **Artikel 5.**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen rechtswidrig und vorsätzlich verursachter Rechtsverletzungen.
  - 1.1. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung und Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen, soweit diese aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen auf Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Schäden, Haftung oder Kosten, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch oder sich ergeben aus:
  - 4.1 ionisierender Strahlung oder Verseuchung durch Radioaktivität aus nuklearem Brennstoff oder aus nuklearem Abfall oder aus der Verbrennung von nuklearem Brennstoff.
  - 4.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen oder verseuchenden Eigenschaften nuklearen Einrichtungen, Reaktoren oder sonstiger Atomanlagen oder nuklearen Teilen davon
  - 4.3 Waffen oder Geräte, die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Fusion oder eine andere gleichartige Reaktion oder radioaktive Kraft oder radioaktives Material einsetzen
  - 4.4 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen verseuchenden Eigenschaften jeglichen radioaktiven Materials. Der in dieser Unterklausel enthaltende Ausschluss gilt nicht für radioaktive Isotope, mit Ausnahme von nuklearem Brennstoff, wenn diese Isotope für gewerbliche, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder sonstige friedliche Zwecke vorbereitet, transportiert, gelagert oder eingesetzt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die der Versicherungsnehmer durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern verursacht hat.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden die dem Versicherungsnehmer selbst zugefügt werden.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die durch gentechnische Veränderungen am Erbgut und in Keimbahnen des Menschen entstehen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen, Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
10. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Schäden durch Schimmelpilzbefall.
11. Kein Versicherungsschutz besteht für Rückgriffe- bzw. Ausgleichsansprüche eines anderen Versicherers aus dem Titel Doppelversicherung.
12. Kein Versicherungsschutz besteht für
  - 12.1 eine im Ausland begangene Rechtsverletzung;
  - 12.2 ein im Ausland eingetretenes Schadenereignis.

## II. Der Versicherungsfall (Art. 6-9)

### Artikel 6.

#### Begriff des Versicherungsfalles.

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist die Rechtsverletzung, die Haftpflichtansprüche und dadurch Rückersatzansprüche des Rechtsträgers im Sinne des Art. 1 zur Folge haben könnte.

### Artikel 7

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle. Verfahren.

- (1) Macht der Rechtsträger einen unter den Versicherungsschutz fallenden Entschädigungsanspruch geltend, so hat der Versicherungsnehmer hievon unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnis der Erhebung des Anspruches dem Versicherer Anzeige zu erstatten.
- (2) Wird wegen einer Rechtsverletzung, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte, ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat. Er hat über Verlangen des Versicherers rechtzeitig einen Verteidiger zu bestellen.
- (3) Wird dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet oder wird der Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht, so hat er a u ß e r d e m hievon dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens.
- (4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- (5) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch (Rückersatzanspruch), so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und die von diesem oder dem Versicherer für nötig erachtete Aufklärungen zu geben.
- (6) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.
- (7) Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Pkte. 4-6 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

#### Artikel 8 Zahlung der Entschädigung

- (1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Rechtsträger von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Rechtsträgers gegenüber dem Versicherungsnehmer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß Art. 2 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung zu leisten.

Renten hat der Versicherer jeweils am Fälligkeitstage zu zahlen.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die für die betreffende Schadensart (Personenschaden, Schaden am Vermögen [Art. 4]) gelten Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger Leistungen aus demselben Schadensfall noch verbleibenden Restbetrag der bezüglichen Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der für die betreffende Schadensart geltenden Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke auf Grund der Österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung dem Rechtsträger unmittelbar zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Rechtsträger zu bewirken.

#### Artikel 9 Rechtsverlust.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Art. 7 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hiebei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

### III. Das Versicherungsverhältnis (Art. 10-14)

#### Artikel 10 Abtretung des Versicherungsanspruches. Rückgriffsansprüche.

- I. (1) Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 1358 bzw. 1422 ABGB gehen in der Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiters auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend

gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer auf einen Rückgriffsanspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruches ergebnislos geblieben wäre.
- II. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

#### Artikel 11. Beginn des Versicherungsschutzes. Prämienzahlung. Öffentliche Gebühren und Abgaben.

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben, jedoch nicht vor dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkte.

- (2) Folgeprämien sind an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen, zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Nach Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzug ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämien nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

- (3) Prämienabrechnung:
- 3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb 2 Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie gelten die § 38 ff VersVG.

- 3.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 8 Pkt. 1.1).

#### 4. Begriffsbestimmungen

##### 4.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte – welche Bezeichnung sie auch immer tragen (zB. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) – sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter usw.). Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- oder Wohnungsbihilfen.

##### 4.2. Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung davon Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UstG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

- (4) Die aus dem Versicherungsvertrage erfließenden öffentlichen Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

#### Artikel 12.

##### **Vertragsdauer, Kündigung.**

- (1) Der Vertrag ist zunächst für die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei

Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

- (2) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 58 VersVG.

- (3) Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- (4) Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

- (5) Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zu Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

- (6) Eine Kündigung nach Pkt. 1., Pkt. 2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3 nicht aus.

- (7) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

#### Artikel 13.

##### **Klagefrist, Gerichtsstand.**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlichen zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

#### Artikel 14.

##### **Anzeigen und Willenserklärungen.**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an jene Geschäftsstelle zu richten, welche in der Polizze oder deren Nachträgern als zuständig bezeichnet ist. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

## Rententafel

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren l e b e n s l ä n g l i c h e n \*) Rente  
für eine Versicherungssumme von EUR 72,67.

Alter **)	Jahresrente EUR	Alter **)	Jahresrente EUR	Alter **)	Jahresrente EUR
0	2,54	27	3,02	54	4,90
1	2,51	28	3,06	55	5,03
2	2,52	29	3,09	56	5,18
3	2,54	30	3,12	57	5,33
4	2,55	31	3,16	58	5,49
5	2,56	32	3,20	59	5,67
6	2,58	33	3,24	60	5,86
7	2,59	34	3,29	61	6,06
8	2,61	35	3,34	62	6,28
9	2,62	36	3,39	63	6,52
10	2,64	37	3,44	64	6,77
11	2,66	38	3,49	65	7,05
12	2,68	39	3,55	66	7,35
13	2,69	40	3,61	67	7,67
14	2,71	41	3,68	68	8,01
15	2,73	42	3,74	69	8,38
16	2,76	43	3,81	70	8,87
17	2,78	44	3,89	71	9,21
18	2,80	45	3,97	72	9,68
19	2,82	46	4,05	73	10,18
20	2,84	47	4,14	74	10,71
21	2,86	48	4,23	75	11,29
22	2,89	49	4,32	76	11,90
23	2,91	50	4,43	77	12,55
24	2,94	51	4,53	78	13,25
25	2,96	52	4,65	79	14,00
26	2,99	53	4,77	80	14,80

\*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus der im Art. 8, Abs. (2) angegebenen Rechnungsgrundlage zu erstellen.

\*\*) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

## Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG).

### § 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

### § 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

### § 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 58,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

### § 58

(1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.